

KOPRODUKTIONEN

Vertragsgrundlagen von Film-Koproduktionen

Wirtschaftskammer Wien, 28. September 2011
Vortrag gemeinsam gehalten mit UnivProf Danny Krausz (Dor Film, Wien)

RA Dr **Thomas Wallentin**

Kunz Schima Wallentin Rechtsanwälte OG
Porzellangasse 4, 1090 Wien
Tel: +43 - 1 - 313 74
E-Mail: office@ksw.at
www.ksw.at



eva wagner, *enviros marrakches*, 2001 (Detail)

Koproduktion

- häufig anzutreffen und dennoch ein (rechtlich) unbekanntes Wesen?
- keine einheitliche, rechts-systematische Definition des Begriffes Koproduktion, daher komplexe Vertragsgestaltung

Besonderheit/Risiken

- bewußt/unbewußt unterschiedliche Erwartungshaltungen
- erkannte/unerkannte Inkompatibilitätsfallen

Grenzüberschreitende Koproduktionen

- verschiedene Rechtssysteme
- kulturelle Differenzen
- Sprachdifferenzen
- unterschiedliche Ziele beteiligter Financiers/Filmförderungen
- unvermeidbare Reibungsverluste/Zusatzkosten (somit im Ergebnis nur geringere Netto-Zusatzfinanzierung als nominell im Finanzierungsplan ausgewiesen)

Unterschiedliche Interessen der Förderungen/Finanziers

- kulturelle Filmförderung/wirtschaftliche Filmförderung (allg Wirtschaftsförderung/Standortförderung/in Zukunft in der EU nur noch filmbranchenbezogen zulässig?)
- (auch marktwirtschaftlich orientierter und somit „hybrider“ – leitet sich aber nicht von „hybris“ ab 😊) „Kulturauftrag“ öffentlich-rechtlicher Sender
- rein marktwirtschaftliche Ausrichtung privat-rechtlicher Sender
- zunehmende Fraktionalisierung des Nutzermarktes erfordert größtmögliche Flexibilität im Vertrieb

Verschiedene Begrifflichkeiten (I)

- Koproduktion/Gemeinschaftsproduktion
- finanzielle Koproduktion
- echte/unechte Koproduktion
- aktive/passive Koproduktion

Verschiedene Begrifflichkeiten (II)

- deutschsprachige / internationale Koproduktion
- bilaterale / trilaterale / multilaterale Koproduktion
- offizielle Koproduktion
- Koproduktion auf Twinningbasis

Beteiligte „Koproduktions“-Partner

- Filmhersteller (= Koproduzenten)
- Finanziers
- Vertriebsunternehmen
- Sendeunternehmen
- sonstige (auch „Banken“ freiwillig/unfreiwillig 😊)
- Filmportale iwS - leider (noch?) nein

Bizarres

- Koproduktionen sind wie Sex *
- „Bizarre Konstellationen, verwickelte Kooperationen, komplizierteste Kombinationen. Oft wundert man sich, was die Leute eigentlich miteinander zu tun haben.“

* Zitat: Dieter Kosslick, dzt Leiter der Berliner Filmfestspiele; Vorkämpfer für grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der europäischen Filmindustrie seit den 1970er Jahren

Koproduktionsbeispiel (I)

- ursprünglich österreichisch-deutsche Koproduktion, französischer Partner angedacht (*Ö-D-F Filmabkommen, offizielle Anerkennung*)
- deutscher Partner bringt Drehbuch ein (*chain of title*)
- Ausscheiden/Austausch des deutschen Partners (*Öffnungsklausel für neue Koproduktionspartner; Rechteüberleitung*)
- tatsächliches Hinzutreten des französischen Koproduktionspartners (*Nachtrags-Anerkennung*)

Koproduktionsbeispiel (II)

- Ausweitung auf englischen Partner („*paper night mare*“)
- Ausscheiden des französischen Partners infolge Insolvenz iVm „Rückholung“ der dem belgischen Vertrieb über einen presale vorverkauften frz.spr. Rechte (*Insolvenzklausele; Urheberrecht; Gerichtsverfahren*)
- Hinzutreten eines weiteren deutschen Partners (*Öffnungsklausele; Mitwirkungspflichten der bisherigen Partner zur Ermöglichung des Beitritts*)

Echte/unechte Koproduktion

- nur der „echte“ Koproduzent erwirbt das Leistungsschutzrecht des Filmherstellers (§§ 74 ff UrhG) bzw ist Nutznießer der cessio legis (§ 38 UrhG)
- Voraussetzung – organisatorische, technische, „kaufmännische“, künstlerische Leistungen; bloß finanzielle reichen nicht
- uU relevant für Antragslegitimation bei Förderungen
- relevant bei Insolvenz eines „Koproduktionspartners“ (stärkere Rechtsposition des „echten“ Koproduzenten)

Kofinanzierung

- zumindest ein „echter“ Koproduzent, der kaufmännische, technische, organisatorische und künstlerische Leistungen erbringt
- „unechter“ Koproduzent = Ko-Finanzier (erwirbt kein originäres Leistungsschutzrecht am Film)

Aktive/passive Koproduktion

- Terminus auf Ebene der Zusammenarbeit insbesondere öffentlich-rechtlicher Fernsehanstalten
- im Ergebnis Kofinanzierung seitens eines Senders
- im Verhältnis zum durchführenden Produzenten uU auch bloße Auftragsproduktion (insbesondere bei TV Serien); Vertrag meist nur mit einem Sender
- Achtung: unterschiedliche Werbevorschriften (ua Product Placement, Location Placement) erfordern uU unterschiedliche Senderfassungen (Zusatzkosten budgetiert?!)

Offizielle/inoffizielle Koproduktion

- Voraussetzung für Anerkennung als offizielle Koproduktion ist die Einhaltung von zwischenstaatlichen Filmabkommen (eröffnet grenzüberschreitenden Zugang zu nationalen Förderungsmitgliedern)
- zweiseitige/multilaterale Filmabkommen
- neu: dt spr trilaterales Filmabkommen Ö-CH-D
- Eurimages

Koproduktion auf Twinningbasis

- keine Vereinbarung zwischen Koproduzenten
- Vereinbarung auf Ebene von
Filmförderungsinstitutionen
- ermöglicht uU längerfristige Planung mit
„erprobten“ Partner

Bezeichnung als Koproduktion

- Bezeichnung alleine ist rechtlich (beinahe) irrelevant
- Vertragsbezeichnung nur – allenfalls gefährliches – Indiz für Inhalt
- Gefahr: irregeführte Erwartungshaltungen
- merkbar nur bei Störung in der Vertragsabwicklung (= zu spät...)
- entscheidend sind inhaltliche Regelungen und tatsächlich gelebter Vertrag

Keine Koproduktion

- Presale - allenfalls Projektgesellschaft mit allen „koproduzierenden“ Partnern als Gesellschafter
- Auftragsproduktion
- blosser Lizenzankauf

„GesbR-Klausel“

- GesbR (Gesellschaft nach bürgerlichem Recht)
 - Innen- oder Außengesellschaft?
 - gemeinsames Briefpapier, gemeinsames Büro, indiziert Außengesellschaft
- als Außengesellschaft - gesetzlich zwingende solidarische Haftung aller „Gesellschafter“ (zB bei Budgetüberschreitung)
- Ausscheiden eines Gesellschafters führt zur Auflösung der GesbR (daher: *Fortsetzungsklausel*)

Rechte/Pflichten aus dem Koproduktionsvertrag

relevant für

- Innenverhältnis der Koproduktionspartner zueinander
- Verhältnis zu den rechtlichen äußeren Rahmenbedingungen, im Sinne der Notwendigkeit zur Abklärung, Abstimmung, Herstellen der Kompatibilität unterschiedlicher Vorgaben Dritter (zB Förderungen, Finanzierung)
- Anzahl der Inkompatibilitätsfallen steigt mit zunehmender Zahl der Koproduktionspartner oder sonst beteiligten Projekt-Partnern exponentiell an

Notwendigkeit von (schriftlichen) Verträgen

- Sinn = Zwang, sich zu „hard facts“ zu bekennen
- Zweck ist aber auch realistisch zu beurteilen: nur begrenzte „Leistungsfähigkeit“ von Verträgen; ein unseriöser Geschäftspartner mutiert im Regelfall nicht zum seriösen Vertragspartner
- wesentliche Funktion des Vertrages liegt aber vor allem in seiner konstruktiven Präventivwirkung („Geht das, was wir wollen?!“)
- kann „stranded investment“ (ua frustrierte Projektentwicklungskosten) verhindern/reduzieren

Problematik (grenzüberschreitender) gerichtlicher Auseinandersetzungen(I)

- Gerichtsstand (*Gerichtsstandsklausel*)
- anwendbares materielles Recht (*Rechtswahlklausel*)
 - Vereinbarung des anwendbaren Rechts nach dem Sitz des Klägers führt zu großer Rechtsunsicherheit
 - Vereinbarung nur innerhalb gesetzlich zwingender Grenzen möglich (siehe deutsches Urhebervertragsrecht; Insolvenzrecht)
- Prozeßkostenrisiko
- lange Verfahrensdauer

Problematik grenzüberschreitender gerichtlicher Auseinandersetzungen(II)

- erhebliche Zusatzkosten und fehlende „verbale/argumentative Waffengleichheit“ bei Verfahren in fremder Sprache
- exekutive Durchsetzung eines erlangten rechtskräftigen Titels im Ausland abhängig von zwischenstaatlichen Vollstreckungsabkommen (zb nicht gegeben im Verhältnis USA – Ö) und/oder Vermögen des unterlegenen Schuldners im (auf ihn bezogen) Ausland

Streitschlichtung

- staatliche Gerichte (*Gesetz*)
- Schiedsgericht der IHK (Internationale Handelskammer) (*Allg oder IHK-Schiedsklausel*)
- private Fach-Schiedsgerichte, zB IFTA (Independent Film & Television Alliance) (*IFTA-Schiedsklausel*)
- Mediationsverfahren (*Mediationsklausel*)

Fremdsprachenfalle

- Sprachdifferenzen (Österreichisch – Deutsch) bzw mangelnde Kenntnis der „offiziellen“ Koproduktionssprache
- mangelnde Offenheit, das Fremdsprachdefizit zuzugeben
- Inkompatibilität wird nicht erkannt, tritt erst im Streitfall zu Tage
- bei Koproduktionen in Frankreich: alle Verträge sind zwingend auch in französischer Sprache vorzulegen

Vertragsstruktur spiegelt auch Projektphasen wieder

- Projektentwicklung
- Vorproduktion
- Produktion/Dreharbeiten
- Postproduktion
- Verwertung

Projektentwicklung (I)

- Projektentwicklungsphase entscheidend für künftige grundsätzliche Produktions- bzw. Finanzierungsstruktur
- bei unterschiedlichen Auffassungen/Inkompatibilitäten vor Vertragsabschluss oder Projektbeginn allenfalls noch (Ver)Handlungsspielraum, danach Vorwand für (un)willkommenen Projektausstieg
- „Kauf des Grundstückes, dessen Lage und Ausmaß das darauf zu errichtende Filmkunstwerk maßgeblich mitbestimmt, uU auch beschränkt“

Projektentwicklung (II)

- Primärverantwortung des federführenden Koproduzenten
Lösungen für (hoffentlich 😊) erkannte wirtschaftliche/rechtliche/künstlerische Inkompatibilitäten zu suchen und zu finden
- Voraussetzung - umfassende, laufende, wechselseitige Information aller Koproduktionspartner, insbesondere eben auch schon während der Projektentwicklungsphase
- “Mut zum Unangenehmen“ gerade jetzt (später wird es nur teurer)

Steuerliche Aspekte

- nicht nur im Hinblick auf Steueroptimierungsvorgaben/-wünsche privater Investoren prüfen und abstimmen (selten in Verträgen: *Steueroptimierungsklausel*)
- auch relevant: Vermeidung unliebsamer (meist gesetzlich zwingender (!)) steuerlicher Folgen für Koproduzenten in anderen beteiligten Koproduktions-ländern (zB zwangsweise Begründung einer Betriebsstätte im „anderen“ Koproduktionsland verbunden mit Steuerzahlungspflichten/Nichtabzugsmöglichkeiten von Aufwändungen)
- tax incentives als Finanzierungsquelle

(Rechts)Verbindlichkeit von Vereinbarungen

- mündliche Vereinbarung (Beweisproblematik)
- Letter of Intent (LOI)
- Deal Memo
- short form agreement
- short form plus long form agreement
- long form agreement
- schriftlicher Koproduktionsvertrag (auch das gibt es, manchmal sogar schon vor Drehbeginn 😊.....)

Vertragsfreiheit

- Koproduktionsvertrag enthält:
 - gesellschaftsrechtliche Elemente
 - Werkvertragselemente
 - Lizenzvertragselemente
 - Elemente sui generis
 - allgemeine Vertragsbestimmungen

Einzelne Vertragspunkte (I)

(nicht abschließend)

- *Präambel* (meist nicht verbindlich, dient aber als Auslegungshilfe)
- *Vertragspartner* (Firmenbuch-Nummer (FN); Handelsregister-Nummer (HRA/HRB) + zuständiges Gericht) sonstige Registernummer)
- *Begriffsdefinitionen* (ausschließlich für Vertragszwecke, insbesondere in anglo-amerikanischen Verträgen, dann gelten aber (inhaltlich) auch nur „diese“ Definitionen)
- *Vertragsgegenstand/Filmspezifizierung* (ua: Kinofilm; TV-Film; Länge; Sprachfassungen – OF/SF)
- relevantes *Filmabkommen*

Einzelne Vertragspunkte (II)

(nicht abschließend)

Vertragsgrundlagen (Änderungen jeweils nur im Einvernehmen aller):

- Drehbuchfassung (mit Datum) als Vertragsgrundlage/-bestandteil
- Stab-/Besetzungsliste
- Produktions(zeit)plan
- (zumindest vorläufiges) Budget
- Finanzierungsplan

Einzelne Vertragspunkte (III)

(nicht abschließend)

- Ergebnisse der *Projektentwicklungsarbeiten/Vorleistungen* (Einbringungsverpflichtung / Regelung bei Ausscheiden des einbringenden Partners oder bei Abbruch des Projektes)
- *Vorkosten* (uU Entwicklungsbudget)
- *vorbestehende Werke/Leistungen/Rights Clearances* („Chain of title“) (Verpflichtung zur Rechtebeschaffung / Berechtigung zur (freien) Übertragung/zumindest zur Einbringung in die Koproduktion/ Regelung bei Ausscheiden des einbringenden Partners)
- Achtung: Ausdehnung vereinbarter Erlösbeteiligungsverpflichtungen auf alle Koproduktionspartner (insbesondere allfälligen Rangvorbehalt absichern)?

Exkurs:

Mitwirkung US-Schauspieler

- Screen-Actors Guild of America/Basic Agreement SAG)
- nur anwendbar auf Mitglieder (Schauspieler und Produzent)
- aber: Anwendung auch auf (rein) europäische Koproduktion uU auf Grund „de facto Zwang“ (daher: frühzeitig in Vertragsverhandlungen ansprechen!)
- Produktionsphase: pension- and health/welfare-plan (gagenabhängige) Zahlung (allenfalls auch Pauschalbetrag aushandelbar)
- Verwertungsphase : laufende (!) residual payments aus Verwertungserlösen (wer haftet dafür?)

US Autoren/Regisseure (II)

- Regisseure (Directors Guild of America) (DGA)
- Drehbuchautoren (Writers Guild of America East and West) (WGA)
- mangelnde Berücksichtigung im Koproduktionsvertrag – unklar (=Streit), wer die finanziellen Konsequenzen zu tragen hat
- Fallen: unterschiedliche Bemessungsgrundlagen für Erlösbeteiligungen verschiedener Erlösbeteiligter
- ua unterschiedlich vorabzugsfähige Vertriebskosten
- England: PACT/Equity Agreement (uU auch für Ö-GB Koproduktion relevant)

Rechtedokumentation (I)

- gefährliche „No-Na’s“ (darüber redet man nicht)
- ausreichende Berücksichtigung unterschiedlicher Urheberrechtsordnungen wesentlich für Rechteüberleitungen, insbesondere bei Ausscheiden des einbringenden Koproduktionspartners
- strenge Formalanforderungen an Rechtenachweis bei anglo-amerikanischen Koproduktionen (chain-of-title)
- US-Copyright Register (Library of Congress, Washington DC)

- rechtzeitig (während laufender Produktion) umfangreiche Vertragsdokumentation erstellen, im Nachhinein nur schwer nachholbar
- uU Vorlagepflicht gegenüber Koproduktionspartnern gegeben (anglo-amerikanische Koproduktionspartner fordern das „Punkt für Komma“ ein; oft als Bedingung für Zahlung des finanziellen Beitrages)
- Vss für Errors & Omissions Versicherung (häufig auch Vertriebsauflage)
- uU Vorlage einer legal opinion (insbesondere bei GB/US) erforderlich, insbesondere bei „bio-pics“

Einzelne Vertragspunkte (IV)

(nicht abschließend)

- *Produktionsdurchführung/Federführung*
 - Geschäftsführung (Innenverhältnis)
 - verbindliche Vertretungsbefugnis gegenüber Dritten (Aussenverhältnis), grds immer nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der anderen
 - (interne) Abstimmungserfordernisse bei Meinungsverschiedenheiten (Prozedere mit unterschiedlichen Reaktionszeiten für Vorbereitungsphase / Drehphase / Postproduktion)
 - Letztentscheidungsrecht des federführenden Koproduzenten
 - Abgleich geforderter Territorialeffekte (mehr als 100% der Herstellkosten können nicht „regional vergeben“ werden)

Einzelne Vertragspunkte (V)

(nicht abschließend)

- entscheidungsbefugter *Ansprechpartner*
- *Fertigstellungsgarantie* durch federführenden Produzenten (im Innenverhältnis bedingt durch die Leistungserbringung aller)
- *Versicherungen* (Mitbegünstigte; Vorlage von Polizzen; Prämienzahlungsnachweis)); Produktionsversicherungen; Completion Bond, E&O Versicherung;
- *Projektbuchhaltung*/Produktionskonto/Aufbewahrungspflichten/Einsichtsrechte
- *Zutrittsrechte* zu Produktionsorten
- *Abnahmevorführungen* (Roh-/Feinschnitt)

Einzelne Vertragspunkte (VI)

(nicht abschließend)

- *Materialien* (detaillierte Aufzählung, insbesondere soweit herstellbudgetrelevant)
- *Rechteinhaberschaft* (Verwertungsrechte am Film; Eigentumsrechte am Material; Anteile meist im Verhältnis der Finanzierungsanteile; allenfalls auch Erlösanteile- schwierig bei zeitlich wechselnden Rängen und Höhen)
- *Einlagerungsregelungen* (Ort; Verlagerung; Zugriffsrechte; Kostentragung; Lab Access Letter)
- *Herstellbudget/Kalkulation* (Abgleich unterschiedlicher Kalkulationsschemata)

Einzelne Vertragspunkte (VII)

(nicht abschließend)

- *Finanzierungsplan*/Finanzierungsanteile
 - Mittelaufbringung
 - Cash-flow-Plan
- *Erlösaufteilung* - Höhe; Rangfolge; Korridore; Vorabbeteiligungen (uU Escalator-Zahlungen zugunsten Dritter); aber auch für last-minute Spitzen-Finanziers (last-in/first-out))
- tabellarisches *Recoupement Schedule* (mühsam, aber letztlich unabdingbar und hilfreich)
- allenfalls Bestimmung eines *collection agent*
- *Informationspflichten gegenüber Förderinstitutionen* (auch anderer Koproduktionspartner) (siehe Exkurs Förderungen)

Einzelne Vertragspunkte (IX)

(nicht abschließend)

- *Produktionsberichte*
- Terminregelung für Erstellung *Endkostenstand*
- *Nennungsverpflichtungen* (gesetzliche/vertragliche Verpflichtungen)
- *Copyright Vermerk*
- *Auswertung* (Weltvertrieb einvernehmlich regeln; Marketing; Öffentlichkeitsarbeit; Festivalbeschickung; odgl)
- Abgleich anwendbarer *Sperrfristen* (auch grenzüberschreitend relevant!)
- Abgrenzung von exklusiven Lizenzgebieten/Nutzungsformen zwischen Koproduzenten; Achtung: „positive/aktive“ Regelung (= Rechteeinräumung), aber zunehmend auch „negative/passive“ Regelungen (= Enthaltungspflichten/flankierender Gebietsschutz)

Exkurs

Auszüge aus diversen Förderungsbestimmungen betreffend Koproduktionen

- Als Gemeinschaftsproduktion (Koproduktion) gilt eine Produktion, die sich aus finanziellen, technischen und/oder künstlerischen Beiträgen verschiedener Herstellerinnen zusammensetzt. Einer der Produktionspartner muss antragsberechtigt sein. Der künstlerische und/oder technische Beitrag der Produktionspartner soll ihrem finanziellen Beitrag entsprechen.
- Jeder Produktionspartner wird Miteigentümer des Bild- und Ton-Original-Negativs.

Auszüge aus diversen Förderungsbestimmungen betreffend Koproduktionen

- Die Einnahmen aus allen Verwertungsarten werden entsprechend der finanziellen Beteiligung der Produktionspartner aufgeteilt. Im Falle der Abgrenzung von Auswertungsgebieten und -bereichen sind die Marktgröße und der Marktwert des gegenständlichen Film zu berücksichtigen. Die Produktionspartner regeln einvernehmlich den Weltvertrieb.
- Die Förderungswerberin ist verpflichtet, den FILMFONDS über sämtliche, alle Koproduktionsverträge betreffende Nebenumstände vollständig zu informieren. Allfällige Zusatzvereinbarungen oder Vertragsänderungen sind dem FILMFONDS vorzulegen und werden von diesem auf ihre Widerspruchsfreiheit zu den Richtlinien des FILMFONDS geprüft und gegebenenfalls schriftlich anerkannt.

Exkurs

Auszüge aus diversen Förderungsbestimmungen betreffend Koproduktionen

- Bei Errichtung des Förderungsvertrages hat die Förderungsempfängerin, wenn sie mehrheitliche Koproduzentin ist, eine Fertigstellungsgarantie vorzulegen, für deren Einhaltung sie haftet, soweit kein Completion Bond abgeschlossen wird.
- Ist die Förderungsempfängerin minderheitliche Koproduzentin, so hat der Koproduktionsvertrag eine Fertigstellungsgarantie der mehrheitlichen Koproduzentin zu enthalten.

Exkurs

Auszüge aus diversen Förderungsbestimmungen betreffend Koproduktionen

- Vor Auszahlung der letzten Rate ist **eine von allen Koproduzentinnen** firmenmäßig gezeichnete, vorläufige Endabrechnung (Endkostenstand, tatsächliche Finanzierung) in Hardcopy vorzulegen, die jedenfalls die vollständige Endabrechnung der Förderungsempfängerin enthält.
- Allenfalls Mitunterzeichnung der Verpflichtung zur Rückzahlung erhaltener Förderungen durch alle Koproduzenten (Achtung: solidarische Haftung auch für Förderungen des Koproduktionspartners; Kompromiss: Freistellungserklärung durch den „anderen“ Koproduktionspartner)

Auszüge aus diversen Förderungsbestimmungen betreffend Koproduktionen

- Minderheitsproduzent (zugleich Förderungswerber): mind 20%
- künstlerische und technische Beitrag jedes Koproduzenten soll grundsätzlich seinem finanziellen Beitrag entsprechen
- beteiligte Fernsehveranstalter (verbundene Unternehmen) dürfen (vereinfacht und nur im wesentlichen) zeitlich beschränkte (Serien: 10 Jahre, Filme und Dokus: 7 Jahre), räumlich beschränkte (intendierte Sendegebiet; Zwang zur geolocation/geoprotection) und sachlich beschränkte (Free-TV, Live-Streaming) Rechte erwerben.
- **Aber:** Internationale Koproduktion: Voraussetzungen müssen nicht erfüllt werden, wenn aufgrund des Koproduktionsvertrages das entsprechende nicht deutschsprachige Lizenzgebiet für den Antragsteller nicht relevant ist.

Einzelne Vertragspunkte (X)

(nicht abschließend)

- *Gewährleistungs-/Haftungsklausel* (zB Offenlegungspflicht aller Verpflichtungen gegenüber Dritter)
- Aufnahme/Ersetzen von Koproduktionspartnern (*Öffnungsklausel*) – meist zulässig, solange die rechtliche und wirtschaftliche Position der anderen dadurch nicht negativ beeinträchtigt wird (allerdings nicht ohne weiteres zu garantieren; über Gewährleistung / Haftung uU indirekt Haftung bei „schlechter Auswahl des weiteren Partners“)
- *Ausschluß-/Übernahme-/Fortsetzungsklausel*
- *Insolvenzklausele* (in Ö seit 1.7.2011 – Vertragskündigung aus Anlass der Insolvenz nicht mehr ohne weiteres zulässig)

Einzelne Vertragspunkte (XI)

(nicht abschließend)

- GesbR-Klausel (meist unwirksam)
- *Allgemeine Vertragsbestimmungen* wie Schriftlichkeitsklausel; Vollständigkeitsklausel (Achtung: Konsequenz uU Aufhebung bestehender Vereinbarungen); Salvatorische Klausel; Wirksamkeitsbedingungen; etc
- *anwendbares Recht*
- *Streitschlichtungsklausel* (allenfalls Gerichtsstand)
- integrierende *Vertragsanlagen*
- (erst danach☺) **Unterschriften**

Exkurs Insolvenz (I)

- insolvenzrechtliche Inkompatibilitätsfälle
- Insolvenzrecht/Territorialitätsgrundsatz
- gesetzlich zwingende Vorschriften
- Gemeinschuldner ist nicht mehr handlungsfähig
- Insolvenzverwalter/Masseverwalter allein befugt zu rechtswirksamen Handlungen

Exkurs Insolvenz (II)

- Zustimmung des Insolvenzgerichtes
- insolvenzbezogene Regelungen im Koproduktionsvertrag nur bedingt wirksam
- Fertigstellung des Filmes nicht mehr das primäre Ziel; nur noch ein mögliches Mittel zur Maximierung des Massevermögens

Exkurs

Österreich als kleines Lizenzgebiet in einem großen Sprachraum

- territoriale Marktaufteilung mit Ausschließlichkeitswirkung nur beschränkt möglich (online-Bereich: geolocation/geoblocking)
- Priorität statt Exklusivität
- EU-rechtliche Beschränkungen, wie
- Erschöpfung des Verbreitungsrechtes (Abgrenzung allenfalls über Sprachfassung)
- vereinfachter Rechteerwerb bei Satellitenausstrahlung (Abgrenzung über Sprachfassung; codierte Ausstrahlung)
- in Zukunft – paneuropäische on-line Lizenzen?

Verwertungsbeschränkungen

- inadäquate Zeitfenster förderungsrechtlich vorgegebener Verwertungsabfolgen infolge rasanter Technologiefortschritte und damit einhergehender Änderungen der Marktgegebenheiten
- mangelnde Kenntnis förderungsrelevanter Vorgaben (zB von Sperrfristen) bzw fehlendes Verständnis seitens „Branchen-Newcomer“ (nur Nutzer, keine Finanziere) – zB Filmportale; „Telkos“

Exkurs Fernsehnutzungen

- Senderechtsabgrenzung
- codierte/uncodierte Satellitenausstrahlung
- Erstausstrahlungsrechte
- Pay-TV/Free-TV
- online Nutzungen (online stream, 7dcupr)
- (Near)Video on Demand
- Österreichisches Film/Fernseh-Abkommen

Einräumung von Senderechten I

1.1 Traditionell (=“historisch“)

*Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer das Recht zur Sendung der Produktion im Vertriebsgebiet [„moderner“: ... **in und ausgehend von Ländern des Vertriebsgebietes**] ein.*

1.2 Aktuell

Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer das Recht zur Sendung der Produktion nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ein. Insoweit räumt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer nachstehende Rechte ein:

1. Die Senderechte,

d.h. das Recht, die Produktion durch Funk (wie zB Ton- und Fernsehrundfunk, Drahtfunk, Hertz'sche Wellen, Laser, Mikrowellen etc.) oder ähnliche technische Einrichtungen ganz oder in Teilen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies gilt für beliebig viele Ausstrahlungen, für alle möglichen Übertragungssysteme (wie zB terrestrische Sender, Kabelfernsehen unter Einschluß der Kabelweitersendung und der hieraus resultierenden Erlöse und Satellitenfernsehen unter Einschluß von Direktsatelliten, sonstigen Daten- / Telefonleitungen oder – netze [wie zB UMTS] etc) unter Einschluß aller Bandbreiten in allen technischen Verfahren (zB analog, digital, hochauflösend) und unabhängig von der Rechtsform (zB öffentliches oder privates Fernsehen), der Finanzierungsweise des Sendeunternehmens (kommerziell oder nicht-kommerziell) oder der Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Sender und Empfänger (zB mit oder ohne Zahlung eines Entgelts für den Empfang eines Senders oder einer bestimmten auf Abruf angebotenen Sendung, dh alle Formen des Pay TV und Free TV, insbesondere Pay-Per-View, Pay-Per-Channel, (Near-) Video on Demand, Multiplexing, Web-TV etc).

Fernsehnutzungen - Einräumung von Senderechten III

Eingeschlossen das Recht ...

...der öffentlichen Wiedergabe von Sendungen, das Recht, die Produktion einem bestimmten Personenkreis (wie zB Hotels, Krankenhäuser, Schulen etc) oder auf Abruf (zB Online via weltweiter Kommunikationsnetze, insbesondere Internet etc.) einem unbestimmten Personenkreis mittels Computer oder sonstiger Geräte verfügbar zu machen, sowie die sich aus der Möglichkeit privater Vervielfältigungen der Produktion im Wege der Bild- und Tonaufzeichnungen ergebenden Vergütungsansprüche.

2. Die Rechte der Zurverfügungstellung I

auf Abruf (VOD/Abrufrechte), dh das Recht, Nutzern die Produktion oder Teile davon (zB von einer elektronischen Datenbank) mittels analoger, digitaler oder anderweitiger Datenübertragungstechnik unter Einschluß aller Bandbreiten mit oder ohne (Zwischen-) Speicherung, derart (entgeltlich oder unentgeltlich) zur Verfügung zu stellen (zB via Online-Dienste, Telekommunikationsdienste), daß diese die Produktion terrestrisch, per Funk, per Kabel- oder Satellitenübertragung unter Einschluß von Direktsatelliten, sonstigen Daten-/Telefonleitungen oder -netzen [wie zB UMTS] oder über sonstige Übertragungswege individuell abrufen (sog. „point-to-point Übermittlung“) und mittels Fernseh-, Computer- oder sonstiger Geräte empfangen können.

Fernsehnutzungen - Einräumung von Senderechten V

Die Rechte der Zurverfügungstellung II

Dies gilt unabhängig vom Veranstalter/Anbieter und schließt auch das Recht ein, die Produktion oder Teile davon gleichzeitig und zielgerichtet einer Vielzahl von Nutzern (sog. Point-to-Multipoint-Übermittlung“), auch als Teil eines kontinuierlichen Dienstes (sog. Push-Dienste) zur Verfügung zu stellen. Hiervon umfaßt sind alle Formen der Zurverfügungstellung auf Abruf, zB Television On Demand, Web TV, Video On Demand, Cinema On Demand, Internetnutzungen etc).

3. Vertriebsgebiet I

3.1. Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer die ausschließlichen Vertriebsrechte für die in Ziffer 1 und 2 genannten Nutzungsarten zum weltweiten Vertrieb mit Ausnahme nachfolgender Territorien ein:

- Republik Österreich [einschließlich Südtirol/Alto Adige]

[3.2. Abweichend hiervon ist der Lizenzgeber berechtigt, gleichzeitig mit der Ausstrahlung der Produktion in der deutschen Fassung in Österreich Ausstrahlungsrechte für Alto Adige zu vergeben.]

3.3. Der Lizenzgeber überträgt dem Lizenznehmer das Recht, seinen Vertragspartnern die Vornahme von Sendungen der Produktion gemäß Ziffer 1 und 2 auch von einem Standort außerhalb des Vertriebsgebietes zu gestatten, sofern die jeweilige Sendung für einen fernsehmäßigen Empfang im Vertriebesgebiet bestimmt ist.

Fernsehnutzungen - Einräumung von Senderechten VII

Vertriebsgebiet II

3.4. Der Lizenzgeber verpflichtet sich, von der Unterzeichnung des Vertrages an bis zum Ablauf der Vertriebszeit weltweit weder die Vertriebsrechte noch die Nutzungsrechte an der Produktion selbst gemäß Ziffer 1 und 2 in den Sprachfassungen entsprechend den Landessprachen des Vertriebsgebietes an Dritte zu vergeben, selbst auszuüben oder Dritte mit deren Ausübung zu beauftragen u. sichert zu, daß weder der Lizenzgeber noch Dritte über diese vor Unterzeichnung des Vertrages verfügt haben, es sei denn, in dem betreffenden Territorium außerhalb des Vertriebsgebietes ist offizielle Landessprache auch die Landessprache eines Vertriebsgebietes.

3.5. Des weiteren verpflichtet sich der Lizenzgeber, von der Unterzeichnung des Vertrages an bis zum Ablauf der Vertriebszeit im Vertriebsgebiet weder die Vertriebsrechte noch die Nutzungsrechte an der Produktion selbst gemäß Ziffer 2 in jedweder Sprachfassung an Dritte zu vergeben, selbst auszuüben oder Dritte mit deren Ausübung zu beauftragen und sichert zu, daß weder der Lizenzgeber noch Dritte über diese vor Unterzeichnung des Vertrages verfügt haben.

Fernsehnutzungen - Einräumung von Senderechten VIII

Vertriebsgebiet III

KSW

3.6. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lizenzgeber, ab Unterzeichnung dieses Vertrag bis zum Ablauf der Vertriebszeit keine Senderechte an der Produktion einschließlich der VOD/Abrufrechte zu vergeben, selbst auszuüben oder Dritte mit deren Ausübung zu beauftragen, die (auch) zum intendierten Empfang oder individuellen Abruf im Vertriebsgebiet oder Teilen hiervon bestimmt wären (zB Direktsatellit, Kabeleinspeisung, Kabelweitersendungen, UMTS, Internet). Eine in diesem Sinne intendierte Einstrahlung in das Vertriebsgebiet bzw Bereitstellung zum intendierten Abruf im Vertriebsgebiet ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die außerhalb des Vertriebsgebietes initiierte Ausstrahlung oder Bereitstellung zum Abruf innerhalb des Vertriebsgebietes auch in den Sprachfassungen entsprechend den Landessprachen des Vertriebsgebiets empfangen bzw abgerufen werden kann und/oder der Sender/VOD-Anbieter Werbeeinnahmen oder andere Einnahmen aus dem Vertriebsgebiet erzielt und/oder zB Werbung bzw Sponsorenhinweise einer in Österreich erfolgten Ausstrahlung in anderen als der deutschen Sprache verwendet werden.

Fernsehnutzungen - Einräumung von Senderechten IX

Vertriebsgebiet IV

3.6. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lizenzgeber, ab Unterzeichnung dieses Vertrag bis zum Ablauf der Vertriebszeit keine Senderechte an der Produktion einschließlich der VOD/Abrufrechte zu vergeben, selbst auszuüben oder Dritte mit deren Ausübung zu beauftragen, die (auch) zum intendierten Empfang oder individuellen Abruf im Vertriebsgebiet oder Teilen hiervon bestimmt wären (zB Direktsatellit, Kabeleinspeisung, Kabelweitersendungen, UMTS, Internet). Eine in diesem Sinne intendierte Einstrahlung in das Vertriebsgebiet bzw Bereitstellung zum intendierten Abruf im Vertriebsgebiet ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die außerhalb des Vertriebsgebietes initiierte Ausstrahlung oder Bereitstellung zum Abruf innerhalb des Vertriebsgebietes auch in den Sprachfassungen entsprechend den Landessprachen des Vertriebsgebiets empfangen bzw abgerufen werden kann und/oder der Sender/VOD-Anbieter Werbeeinnahmen oder andere Einnahmen aus dem Vertriebsgebiet erzielt und/oder zB Werbung bzw Sponsorenhinweise einer in Österreich erfolgten Ausstrahlung in anderen als der deutschen Sprache verwendet werden.

Fernsehnutzungen - Einräumung von Senderechten X Vertriebsgebiet V

KSW

3.7. Der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis, daß aufgrund des geltenden Urheberrechts im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bei Satellitensendungen die Möglichkeiten des Lizenzgebers zur Verhinderung entsprechender Satellitensendungen, die ihren Ausgangspunkt in beim Lizenzgeber verbleibenden Gebieten nehmen, und der Kabeleinspeisung entsprechender Programme, im Vertriebsgebiet beschränkt sein können. Der Lizenzgeber sichert daher für diesen Fall zu, daß solche Sendungen jedenfalls nur in der deutschsprachigen Originalfassung erfolgen werden sowie nicht aktiv im Vertriebsgebiet vermarktet werden (zB durch Akquisition von Werbung, die für das Vertriebsgebiet bestimmt ist oder Vertrieb von zur Entschlüsselung codierter Sendungen dienender Soft- und Hardware).

Fernsehnutzungen - Einräumung von Senderechten XI Vertriebsgebiet VI

KSW

3.8. Sollten Sendungen, die für das Vertriebsgebiet bestimmt sind, auch außerhalb des Vertriebsgebietes empfangen werden können oder Sendungen, die außerhalb des Vertriebsgebietes in der Sprachfassung der jeweiligen Landessprache gesendet werden und zum Empfang außerhalb des Vertriebsgebietes bestimmt sind, im Vertriebsgebiet empfangen werden können (sog Spill-Cover), sind sich die Parteien darüber einig, daß, vorbehaltlich der zuvor genannten Bedingungen, hierdurch die vertraglichen Pflichten weder des Lizenzgebers noch des Lizenznehmers verletzt werden.

Fernsehnutzungen - Einräumung von Senderechten XII Vertriebsgebiet VII

KSW

3.9. Die Parteien sind sich hinsichtlich der Auswertung von Online-Rechten über weltweite Kommunikationsnetzwerke wie dem Internet (nachfolgend „Internet-Rechte“) einig, daß eine solche Auswertung durch den Lizenznehmer bzw den Lizenzgeber unter dem Vorbehalt steht, daß durch geeignete technische Vorrichtungen hinreichend sichergestellt wird, daß derartige Internet-Rechte territorial beschränkbar empfangen bzw abgerufen werden können. Zu diesem Zweck wird der Lizenznehmer seine Lizenznehmer verpflichten, entsprechende technisch und wirtschaftlich durchführbare Vorkehrungen zu treffen, so daß die Internet-Rechte nur im Vertriebsgebiet empfangen bzw abgerufen werden können („geo blocking“). Den Parteien ist hierbei bewußt, daß die theoretische Möglichkeit besteht, daß Nutzer außerhalb des jeweils lizenzierten Territoriums Zugriff auf die Produktion nehmen können.

Fernsehnutzungen - Einräumung von Senderechten XIII

Vertriebsgebiet VIII

Der Lizenzgeber erklärt sich damit einverstanden, daß, vorbehaltlich der zuvor genannten Bedingungen, eine Nutzung der Internet-Rechte durch die Lizenznehmer keine Verletzung dieses Vertrages darstellt, vorausgesetzt diese erfolgt ausschließlich in den Sprachfassungen des Vertriebsgebietes.

Umgekehrt erklärt sich der Lizenznehmer damit einverstanden, daß der Lizenzgeber zur Nutzung der Internet Rechte der Produktion in den Sprachfassungen entsprechend den außerhalb des Vertriebsgebiets gesprochenen offiziellen Landessprachen berechtigt ist, vorausgesetzt, der Lizenzgeber erfüllt gleichermaßen die vorstehenden Bedingungen zur Auswertung von Internet-Rechten, wonach eine vom Lizenzgeber initiierte Ausstrahlung oder Bereitstellung der Produktion zum Abruf außerhalb des Vertriebsgebietes erfolgen und ebenfalls sichergestellt werden muß, daß derartige Internet-Rechte nur außerhalb des Vertriebsgebiets abgerufen bzw empfangen werden können. Vorbehaltlich der zuvor genannten Bedingungen bestätigt der Lizenznehmer, daß eine derartige Internet Nutzung durch den Lizenzgeber keine Verletzung dieses Vertrages darstellt.

Vom „Fernsehen“ zur „AV- Auswertung“ und wieder zurück?

- technologische Weiterentwicklungen im/aus dem linearen Fernsehen heraus
- „klassisches“ Fernsehen
- Near-Video-on-Demand/zeitversetztes Fernsehen (7dcupr)
- Video-on-Demand/virtuelle Videothek
- AV-Auswertung (DVD; etc)

- Filmhersteller - Filmurheber (insbesondere Regisseur)- cessio legis / seit 01.01.2006 auch im Verhältnis zum Schauspieler (im Kernanliegen offensichtlich EU-rechtskonform; EuGH Verfahren anhängig)
- Filmhersteller - Drehbuchautor/Romanautor/ Filmkomponist - ausschließlich vertraglicher Rechteerwerb (sog „vorbestehende Werke“)
- einzelne Urheberpersönlichkeitsrechte nicht verzichtbar
- Rechtsübertragung für unbekannte Nutzungsarten wohl zulässig
- Buy-out-Vereinbarungen wohl zulässig

- gesetzlich vermutete umfassende Rechtseinräumung durch Filmurheber und aller Urheber vorbestehender Werke (zB Roman) für Zwecke der filmischen Verwertung an den Filmhersteller
- einzelne Urheberpersönlichkeitsrechte nicht verzichtbar
- Rechtsübertragung für unbekannte Nutzungsarten beschränkt zulässig
- gesetzlich zwingend anwendbare besondere urhebervertragsrechtliche Regelungen (angemessene Vergütung; Bestsellerparagraph)
- buy-out-Vereinbarung uU dennoch zulässig? (gerichtsanhängig)

Frankreich/UrhR (I)

- schriftliche Vereinbarung zwingend erforderlich
- umfassende vermutete Rechtseinräumung der Filmurheber und Urheber vorbestehender Werke für filmische Auswertung an den Filmhersteller
- zwingende Erlösbeteiligung der Urheber an den Erlösen aller, einzeln zu bezeichnender Nutzungsarten/-rechte
- Urheberpersönlichkeitsrechte nicht verzichtbar
- Rechtseinräumung für unbekannte Nutzungsarten möglich
- de facto trotz gesetzlich zwingender Regelungen häufig buy-out-Vereinbarungen in Form von Vorabpauschalzahlungen, die erst nach Rückführung der Herstellkosten zu weiteren Erlösen führen

- Copyright-System
- umfassende Rechtseinräumung, einschließlich für unbekanntere Nutzungsarten
- Filmhersteller und Hauptregisseur gelten als erste (gemeinsame) Urheber des Filmes
- Urheberpersönlichkeitsrechte weitgehend verzichtbar
- buy-out-Zahlungen möglich

Trilaterales Filmabkommen Österreich-Deutschland-Schweiz

www.filminstitut.at/koproduktion

- Kinofilme und Fernsehfilme
- D: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und Filmförderungsanstalt
- Ö: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
- CH: Bundesamt für Kultur
- Gemeinschaftsproduktionen: 4 Wochen vor Drehbeginn
- Gemeinschaftsproduktionen mit Minderheitsbeteiligung unter 20% und Kofinanzierungen: 2 Monate
- geeignete technische u finanzielle Organisation, ausreichende Qualifikation und Erfahrung
- Mindestbeteiligung Herstellungskosten: 20%, Ausnahme: 10%
- finanzielle Gemeinschaftsproduktion: zwischen 10% und 20%

Trilaterales Filmabkommen Österreich-Deutschland-Schweiz

www.filminstitut.at/koproduktion

- Österr Staatsbürgerschaft / unbeschränkter Aufenthalt u Arbeits-
erlaubnis / EU- und EWR-Angehörige / Schweizer Staatsbürger
- Ausnahmen möglich, aber nicht für Regisseure und Produzenten
- Gemeinschaftsproduzenten werden Miteigentümer des Original-
negativs; Anspruch auf Kopierausgangsmaterial
- Endfassung: Original- oder Synchronfassung in einer der jeweiligen
Landessprachen
- Hinweis auf Gemeinschaftsproduktion: Titelnachspann / Vorspann
- Filmfestspiele: Beitrag des Mehrheitsproduzenten, oder des
Produzenten, der den Regisseur stellt

Trilaterales Filmabkommen Österreich-Deutschland-Schweiz

www.filminstitut.at/koproduktion

- Gemeinschaftsproduktionen mit Produzenten aus weiteren Staaten, mit welchen eine Vertragspartei Vereinbarungen über Koproduktionen abgeschlossen hat; Prüfung des Einzelfalls
- gemischte Kommission: Tritt alle 2 Jahre zusammen um Anwendungen zu überprüfen und Änderungen vorzuschlagen

Koproduktionsabkommen Österreich-Frankreich

www.filminstitut.at/koproduktion

- Kino- und Fernsehfilme
- Ö: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
- F: Centre National de la Cinematographie
- spätestens 30 Tage vor Beginn der Dreharbeiten
- gute technische und finanzielle Organisation, ausreichende Berufsqualifikation
- Beteiligung zwischen 20% und 80%
- Österr Staatsbürgerschaft / unbesch Aufenthalt u Arbeitserlaubnis
- Gemeinschaftsproduzenten werden Miteigentümer des Bild- und Tonoriginalmaterials; Anspruch auf Kopierausgangsmaterial
- Hinweis auf Gemeinschaftsproduktion: Titelvor- und Nachspann und im Werbematerial

Koproduktionsabkommen Österreich-Frankreich

www.filminstitut.at/koproduktion

- Filmfestspiele: Beitrag des Mehrheitsproduzenten; Andere Vereinbarungen möglich
- Gemeinschaftsproduktionen mit Produzenten dritter Staaten möglich, wenn durch Koproduktionsabkommen verbunden
- Gemischte Kommission überprüft die Anwendung dieses Abkommens; Änderungsvorschläge
- Kündigung jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres, 3 Monate Frist

Koproduktionsabkommen Österreich-Italien

www.filminstitut.at/koproduktion

- Kino- und Fernsehfilme
- Ö: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
- I: Ministero del Turismo e dello Spettacolo
- Mindestens 30 Tage vor Beginn der Dreharbeiten
- Künstlerische, technische und finanzielle Voraussetzungen
- Minderheitsbeteiligung: mindestens 30%, Ausnahme: 20%
- Pro Film: Zwei Negative bzw ein Negativ und ein Dubnegativ
- Jeder Gemeinschaftsproduzent ist Eigentümer eines Negativs oder Dubnegativs
- Hinweis auf Gemeinschaftsproduktion und Namen aller Produktionsunternehmen im Titelvorspann und im Werbematerial
- Filmfestspiele: Regelung im Gemeinschaftsproduktionsvertrag

Koproduktionsabkommen Österreich-Italien

www.filminstitut.at/koproduktion

- Gemeinschaftsproduktionen mit Produzenten aus dritten Staaten, mit welchen eine Vertragspartei Vereinbarungen über Koproduktionen abgeschlossen hat; Prüfung des Einzelfalls
- Gemischte Kommission beobachtet die Durchführung des Abkommens, schlägt Änderungen vor
- Schriftliche Kündigung mindestens 3 Monate vor Ablauf, sonst stillschweigende Verlängerung

Koproduktionsabkommen Österreich-Kanada

www.filminstitut.at/koproduktion

- Kino- und Fernsehfilme
- Ö: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
- K: Ministerium für das kanadische Kulturerbe
- Mindestens 30 Tage vor Drehbeginn
- gute technische Organisation, gesunde finanzielle Gebarung, anerkannte professionelle Reputation
- Beteiligung zwischen 20% und 80%
- Verpflichtung jedes Koproduzenten einen tatsächlichen technischen und künstlerischen Beitrag zu leisten; Dieser Beitrag richtet sich im Wesentlichen nach der Höhe seiner Investition
- Österr Staatsbürger / EWR-Angehörige / österr Arbeitserlaubnis

Koproduktionsabkommen Österreich-Kanada

www.filminstitut.at/koproduktion

- mindestens 2 Exemplare der endgültigen Fassung des Sicherheits- und Kopierausgangsmaterial für alle Gemeinschaftsproduzenten; Ausnahme: Low-Budget-Produktion: 1 Exemplar
- Gemeinschaftsproduktionen mit dritter Staaten werden begrüßt, wenn durch Koproduktionsabkommen verbunden
- Hinweis auf Gemeinschaftsproduktion: Vor- oder Nachspann, sowie in Werbematerialien
- Filmfestspiele: Beitrag des Mehrheitsproduzenten; Andere Vereinbarung möglich
- Gemischte Kommission überwacht die Umsetzung des Abkommens
- Abkommen verlängert sich um 2 Jahre, wenn nicht 6 Monate vor Ablauf gekündigt

Koproduktionsabkommen Österreich-Luxemburg

www.filminstitut.at/koproduktion

- Kino- und Fernsehfilme
- Ö: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
- L: Nationaler Filmfonds
- Spätestens 30 Tage vor Beginn der Dreharbeiten
- gute technische und finanzielle Organisation sowie ausreichend Berufsqualifikation
- Beteiligung zwischen 20% und 80%
- Multilaterale Gemeinschaftsproduktionen: zwischen 10% und 70%
- finanzielle Gemeinschaftsproduktionen: Minderheitsbeteiligung zwischen 10% und 25%, Förderungsausgleich: innerhalb 2 Jahre
- jeder Beitrag muss eine tatsächliche technische und künstlerische Beteiligung umfassen, der grundsätzlich seinem finanziellen Anteil zu entsprechen hat

Koproduktionsabkommen Österreich-Luxemburg

www.filminstitut.at/koproduktion

- Gemeinschaftsproduzenten werden Miteigentümer des Originalnegativs (Bild- u Ton); Anspruch auf Kopierausgangsmaterial
- Österr Staatsbürger / EU- und EWR-Angehörige / Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis
- Hinweis auf Gemeinschaftsproduktion: Titelvor- und Nachspann sowie im Werbematerial
- Filmfestspiele: Beitrag des Mehrheitsproduzenten, Regisseur oder beide Hersteller (Vereinbarung)
- Gemischte Kommission überprüft die Anwendung des Abkommen
- Kündigung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende

Koproduktionsabkommen Österreich-Spanien

www.filminstitut.at/koproduktion

- Kino- und Fernsehfilme
- Ö: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
- S: Ministerium für Information und Tourismus
- spätestens 30 Tage vor Beginn der Dreharbeiten
- Mindestbeteiligung nicht unter 25%; Ausnahme: 15%
- Österr Staatsbürger / EU- und EWR-Angehörige
- jeder Gemeinschaftsproduzent ist Eigentümer eines Originalnegativs, Dub- oder Internegativs; Originalnegativ: Miteigentum
- Hinweis auf Gemeinschaftsproduktion: Titelvorspann und im Werbematerial
- Filmfestspiele: Regelung im Gemeinschaftsproduktionsvertrag

Koproduktionsabkommen Österreich-Spanien

www.filminstitut.at/koproduktion

- Förderung von Gemeinschaftsproduktionen mit Drittstaaten;
Prüfung des Einzelfalls
- Gemischte Kommission beobachtet den Ablauf des Abkommens;
Änderungsvorschläge
- schriftliche Kündigung spätestens 3 Monate vor Ablauf

Europäisches Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen samt Anhängen (Europarat)

www.filminstitut.at/koproduktion

- Kinofilme (15 von 19 Punkten)
- Ö: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
- 2 Monate vor Drehbeginn
- Mindestens 3 Gemeinschaftsproduzenten, die in 3 verschiedenen Vertragsstaaten niedergelassen sind, sowie mit einen oder mehreren Gemeinschaftsproduzenten, die nicht in solchen Vertragsparteien niedergelassen sind
- Ausnahme: 2 Staaten, wenn kein bilaterales Abkommen besteht
- angemessene technische und finanzielle Organisation und ausreichende berufliche Befähigung
- Beteiligung zwischen 10% und 70%; unter 20%: Möglichkeit den Zugang zu nat Produktionsförderprogrammen einzuschränken oder auszuschließen

Europäisches Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen samt Anhängen

www.filminstitut.at/koproduktion

- anstelle bilateralen Abkommens: Beteiligung zw 20% und 80%
- Gemeinschaftsproduzenten werden Miteigentümer am Originalnegativ (Bild und Ton); Recht auf Internegativ oder anderes Vervielfältigungsmedium
- jeder Beitrag muss eine tatsächliche technische und künstlerische Beteiligung umfassen, grundsätzlich muss der Beitrag der finanziellen Beteiligung entsprechen
- finanzielle Gemeinschaftsproduktionen: Eine oder mehrere Minderheitsbeteiligungen die lediglich finanzieller Art sind Anteil zwischen 10% und 25% Genehmigung in jedem Einzelfall
- deutliche Nennung der Staaten im Vorspann und der gesamten Werbung

Europäisches Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen samt Anhängen

www.filminstitut.at/koproduktion

- zuständige Behörde kann eine Endfassung in der Sprache der Vertragspartei verlangen
- Filmfestspiele: Beitrag des Mehrheitsproduzenten, bei gleicher finanzieller Beteiligung: Partei, die den Regisseur stellt
- jederzeit kündbar; Kündigung wird nach 6 Monaten wirksam

Präsentation auf www.ksw.at verfügbar

Download-Link: www.ksw.at

RA Dr Thomas Wallentin
Kunz Schima Wallentin Rechtsanwälte OG
Porzellangasse 4, 1090 Wien
Tel: +43 - 1 - 313 74

E-Mail: office@ksw.at
www.ksw.at

KOPRODUKTIONEN

Vertragsgrundlagen von Film-Koproduktionen
Wirtschaftskammer Wien, 28. September 2011



eva wagner, *enviros marrakches*, 2001 (Detail)